

Inhaltsverzeichnis

Artenschutzrechtliche Prüfung		Seite
1	Einleitung	1
1.1	Veranlassung und Zielsetzung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen	3
1.4	Datengrundlage	4
2	Beschreibung des Vorhabens und Wirkfaktoren	4
2.1	Projektbeschreibung	4
2.2	Wirkfaktoren	4
2.3	Angrenzung des Untersuchungsraumes	5
3	Eingrenzung der relevanten Arten	6
3.1	Grundlagen der Relevanzprüfung	6
3.2	Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Arten	7
4	Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen	16
5	Ergebnis der Relevanzprüfung	17
6	Zusammenfassung	17

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abbildung 1: Übersichtslageplan und Abgrenzung des Wirkraumes 6

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1: Im Vorhabengebiet sicher oder wahrscheinlich vorkommende „planungsrelevante Arten“ (für das Messtischblatt 4906,1 „Pulheim“ und 4906,3 „Pulheim“) 8

Anlagen

A-1 Gesamtprotokoll (Formular A)

Verwendete Unterlagen

- [1] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Stand: 06.06.2016
- [2] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen, 09/2010
- [3] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen
12/2007
- [4] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4906, Quadrant 1 „Pulheim“ und für das Messtischblatt 4906, Quadrant 3 „Pulheim“. Online verfügbar unter:
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/>
Stand: 01/2017
- [5] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

- [6] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
Fundortkataster für Pflanzen und Tiere – LINFOS.
Stand: 09/2016

EU-Richtlinien, Bundes- und Landesgesetze, -verordnungen, Verwaltungsvorschriften

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Beitritt Kroatiens 2013/17/EU vom 13. Mai 2013

Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)

Richtlinie 79/409/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Beitritt Kroatiens 2013/17/EU vom 13. Mai 2013

EG-Artenschutz-Verordnung

VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013 vom 10. August 2013

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) , in Kraft getreten am 1. März 2010, zuletzt geändert durch Art. 421 VO vom 31. August 2015

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten letzte Neufassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99 f.) geändert.

Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in Nordrhein-Westfalen. Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, GV. NRW. S. 568, zuletzt geändert am 16. März 2010, GV. NRW. S. 185

Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW:

VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass vom 06.06.2016)

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Zielsetzung

Die Gemeinde Rommerskirchen plant die Änderung des Flächennutzungsplans bzw. die Aufstellung des Bebauungsplans NB 17 „Rettungswache“. Das Grundstück, auf dem der Bebauungsplan umgesetzt werden soll, ist derzeit noch unbebaut. Außerdem befindet sich eine Ausgleichsfläche auf dem Gelände, die im Rahmen des Bebauungsplans NB 11 „Feuerwehr“ umgesetzt wurde.

Geplant ist die Erweiterung des Flächennutzungsplans in nördliche Richtung aufgrund des Bebauungsplans NB 17.

Die BjörnSEN Beratende Ingenieure GmbH wurde mit der Durchführung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung sowie einer Landschaftspflegerischen Beurteilung beauftragt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den §§ 44 und 47 BNatSchG gefasst. Europarechtlich in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-RL) und in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie (VRL).

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden entsprechend § 44 BNatSchG ausschließlich die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 VRL betrachtet. Es wird die Vereinbarkeit des beschriebenen Vorhabens mit den Bestimmungen zum Artenschutz geklärt. Dazu wird geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in Nordrhein-Westfalen als „planungsrelevant“ festgelegte Arten vorliegen [1] [4].

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der § 44 Abs. 5 bezieht sich auf die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft. Sind in Anhang IV der RL 92/43/EWG aufgeführte Tierarten und europäische Vogelarten durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die Funktionalität sicherzustellen bzw. zu erhalten.

Bezugsebene ist die betroffene lokale Population der jeweiligen Art. Ein Verbotstatbestand ist erfüllt, wenn es durch das Vorhaben zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt oder kommen kann. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verboten kann durch geeignete *Vermeidungsmaßnahmen* bzw. durch *vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen* (CEF-Maßnahmen) abgewendet werden.

Falls festgestellt wird, dass für einzelne Arten die vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, um den günstigen Erhaltungszustand der Populationen zu wahren *und* zumutbare Vorhabenalternativen nicht gegeben sind, kann das Vorhaben trotzdem von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung ist, dass die Populationen (in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Das bedeutet:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen
- und das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen zudem die folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
- Fehlen einer zumutbaren Alternativen

1.3 Methodisches Vorgehen

Für die methodische Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die „Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen“ [2] sowie die Verwaltungsvorschrift-Artenschutz [1] und die Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ [5] des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MKULNV) zugrunde gelegt worden.

Für die Relevanzprüfung sind die im Messtischblatt 4906, Quadrant 1 [4] vorkommenden „planungsrelevanten Arten“ (nach [3]) in NRW ausgewertet worden. Darüber hinaus wurde zusätzlich das an den Untersuchungsraum angrenzende Messtischblatt 4906, Quadrant 3 [4] ausgewertet. Darüber hinaus wurden häufig vorkommende Fledermausarten untersucht.

Für die im Gebiet potentiell vorkommenden planungsrelevante Arten (gem. Auswertung MTB 4906, 1 und 4906, 1 [4]) wird zunächst festgestellt, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden könnten. Die Feststellung erfolgt durch Abgleich der Lebensraumanprüche der geschützten Arten mit den Auswirkungen der nicht vermeidbaren Maßnahmen, die mit dem Projekt verbunden sind. Liegt eine erkennbare Betroffenheit vor, wird ermittelt, ob die ökologische Funktion der *für die jeweilige Art notwendigen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten* im räumlichen Zusammenhang trotz des Vorhabens weiterhin erfüllt bleibt.

Unter den europäischen Vogelarten befinden sich in erheblichem Umfang auch in Mitteleuropa häufige und in ihrem Bestand ungefährdete Arten, die für NRW nicht als „planungsrelevant“ eingestuft wurden [1].

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind oder sein könnten, werden gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen (Stufe 1). Verbleibende Beeinträchtigungen sind durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission geforderten „CEF-Maßnahmen“ (continuous ecological functionality-measures). Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein und der dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Ort dienen. Hierzu gehören beispielsweise die Verbesserung oder Erweiterung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Le-

bensstätten. Sie müssen in einem engen räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein (Stufe 2).

1.4 Datengrundlage

Als Datengrundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden herangezogen:

- Fachinformationssystem (FIS) NRW – Angaben des Messtischblattes (MTB) 4906, 1 „Pulheim“ und 4906, 3 „Pulheim“ [4]
- Fundpunkte „planungsrelevanter“ Arten aus LINFOS [6]

Soweit den vorgenannten Unterlagen keine Fundpunkte der „planungsrelevanten“ Arten zu entnehmen sind oder diese nicht zuverlässig lokalisiert werden können (z. B. Brutplätze), wird die Zuordnung eines Vorkommens daraufhin analysiert, ob für die jeweilige Art geeignete Lebensräume im Eingriffsbereich vorhanden sind (potenzielle Betroffenheit).

Für den Quadranten 1 des Messtischblatts 4906 und den Quadranten 3 des Messtischblattes 4906 werden insgesamt 31 „planungsrelevante“ Arten aufgeführt, davon 1 Säugetierart, 27 Vogelarten, 2 Amphibienarten und eine Reptilienart. Darüber hinaus wurden Fledermausarten untersucht.

2 Beschreibung des Vorhabens und Wirkfaktoren

2.1 Projektbeschreibung

Die Gemeinde Rommerskirchen plant die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplanes NB 17 „Rettungswache“.

Es handelt sich um die Flurstück 38, 39 und 47 der Flur 5, Gemarkung Nettlesheim-Butzheim (3358) mit einer Größe von insgesamt ca. 2.465 m².

2.2 Wirkfaktoren

Jede Baumaßnahme hat Auswirkungen auf die Umwelt. Der Umfang einer Maßnahme sowie die Empfindlichkeit des betroffenen Raumes gegenüber dem Vorhaben sind für das Maß der Beeinträchtigungen der jeweiligen Raumfunktionen bestimmend. Es werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden.

Die baubedingten Auswirkungen sind zeitlich begrenzt und umfassen alle zur Errichtung des Vorhabens notwendigen Einrichtungen und den Baubetrieb selbst. Die anlage- und betriebs-

bedingten Wirkungen bestehen dauerhaft und beschreiben die durch die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes und durch die spätere Nutzung des Grundstücks zu erwartenden Wirkungen.

Folgende Wirkfaktoren sind im Rahmen des Vorhabens auf Tiere und Pflanzen zu erwarten:

Baubedingte Wirkungen (temporär)

- Abgas-, Staub- und Lärmemissionen durch Baumaschinen
- Unfallgefahren durch Baustellenverkehr
- Störung von Tierlebensräumen durch den Baubetrieb

Es ist von keinen weiteren baubedingten Wirkungen durch das Vorhaben auszugehen. Die Flächeninanspruchnahme für den Baubetrieb erfolgt ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen. Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über die versiegelte Parkfläche der Feuerwache.

Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft)

- Versiegelung von Flächen
- Verlust von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch Überbauung und Umgestaltung

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft)

- Störung von angrenzenden Tierlebensräumen durch den Betrieb der Feuerwache (Lärm)

Es ist von keinen weiteren betriebsbedingten Wirkungen durch das Vorhaben auszugehen. Die geplante Rettungswache entspricht nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche der umliegenden Gebäude und Nutzungen.

2.3 Angrenzung des Untersuchungsraumes

Als Wirkraum des Vorhabens sind alle Lebensräume geschützter Arten, die bauzeitlich (durch Lärm und Unruhe) oder dauerhaft (durch Verlust von Lebensräumen) direkt oder indirekt betroffen sind oder sein könnten, zu betrachten.

Die Grenze des Untersuchungsraumes (UR) umfasst die zu bebauenden Flurstücke. Es grenzen westlich die Bundesstraße 477 und südlich die bereits bebaute Fläche der bestehenden Feuerwehr an.

Die Fläche des UR umfasst damit eine Größe von ca. 2.465 m².

Auf dem Grundstück befindet sich derzeit die Ausgleichsfläche des Bebauungsplans NB 11 „Feuerwehr“. Als Ausgleichsmaßnahme wurde eine extensive Obstwiese mit bis zu dreimaliger Mahd im Jahr hergestellt. Es wurden Obsthochstämme mit alten Rheinischen Sorten an-

gepflanzt. Im westlichen Bereich des UR befindet sich Feldgehölz mit standorttypischen, heimischen Arten.

Nördlich und östlich grenzen darüber hinaus Saumbereiche an den UR an.

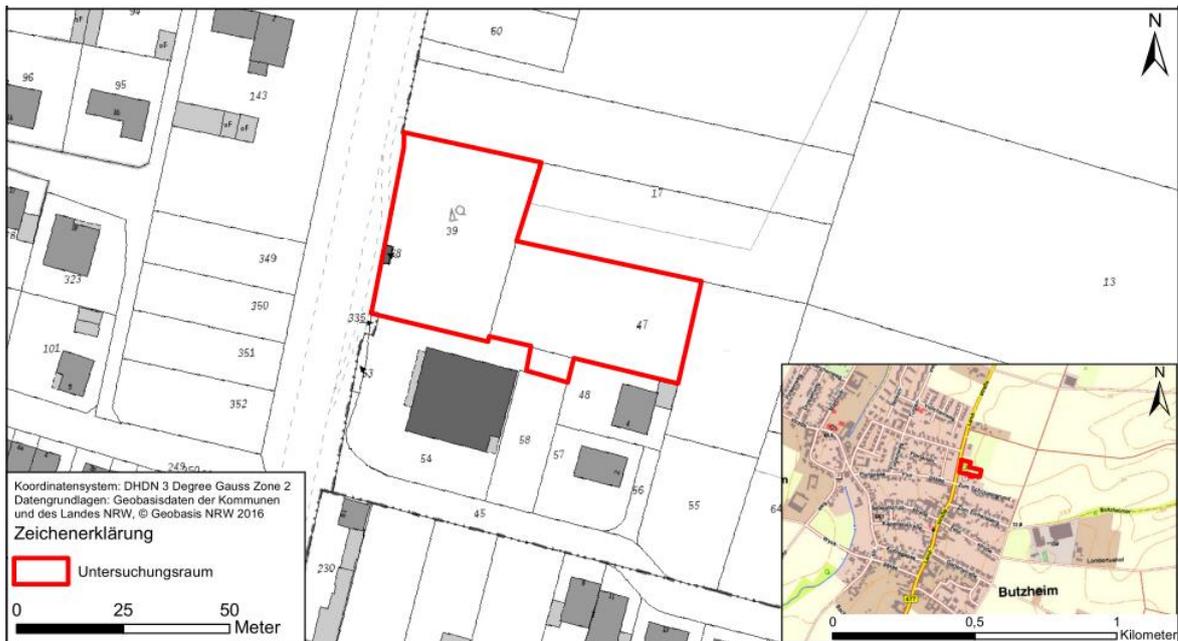


Abbildung 1: Übersichtslageplan und Abgrenzung des Wirkraumes

3 Eingrenzung der relevanten Arten

3.1 Grundlagen der Relevanzprüfung

Grundlage für die Ermittlung der „planungsrelevanten“ Arten ist die Zusammenstellung der für den Quadranten 1 des Messtischblatts 4906 und den Quadranten 3 des Messtischblattes 4906 angegebenen Arten [4] sowie das Fundortkataster der „planungsrelevanten“ Arten des LANUV [6].

Ist ein der Art entsprechender Lebensraum oder Teillebensraum im UR vorhanden und laut der oben genannten Messtischblätter zumindest ein potentielles Vorkommen wahrscheinlich, wird für die Art eine Betroffenheitsprüfung durchgeführt (vgl. **Tabelle 1**).

Die in Mitteleuropa häufigen und in ihrem Bestand in NRW ungefährdeten Arten werden als nicht planungsrelevant eingestuft (sogenannte „Allerweltsarten“). Da diese Arten nahezu flächendeckend verbreitet sind, kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen

werden, dass die Lebensraumansprüche über die Analyse der selteneren Arten mit berücksichtigt werden und die Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität auch den Erhalt bzw. Ersatz von Lebensstätten dieser häufigen, ungefährdeten Arten sicherstellen. Neben den planungsrelevanten Arten können auch weit verbreitete Arten vom Vorhaben betroffen sein. Aufgrund der relativen Unempfindlichkeit der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten und der im Umfeld zur Verfügung stehenden Ausweichhabitate ist nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen für diese Arten zu rechnen.

Ist eine Betroffenheit der planungsrelevanten Art nicht eindeutig auszuschließen, muss auf Einzelartniveau das Zutreffen von Verbotstatbeständen für die bau-, und anlagebedingten Projektwirkungen geprüft (Art-für-Art-Protokoll [1]). Falls notwendig, werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ermittelt und beschrieben und die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen erneut geprüft. Falls diese nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population zu sichern scheinen, werden (vorgezogene) funktionale Ausgleichsmaßnahmen konzipiert und in die Gesamtbewertung einbezogen.

3.2 Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

In den folgenden Unterkapiteln erfolgen jeweils eine kurze Darstellung der 32 im UR potentiell vorkommenden Arten sowie eine Erläuterung der projektbedingten Betroffenheit im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Tabelle 1: Im Vorhabengebiet sicher oder wahrscheinlich vorkommende „planungsrelevante Arten“ (für das Messtischblatt 4906,1 „Pulheim“ und 4906,3 „Pulheim“)

Legende:

Schutzstatus: §§ streng geschützte Art, § besonders geschützte Art

Rote Liste Status: 0=ausgestorben oder verschollen, R=durch extreme Seltenheit gefährdet, 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, I=gefährdete wandernde Tierart, D=Daten nicht ausreichend, V=Vorwarnliste, *=nicht gefährdet, N=Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen, S=Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009), M=Migrant / Wanderfalter/ Irrgast oder verschleppt,=k.A. keine Angabe

Angabe des Erhaltungszustands in NRW (atlantische Region): ■ = günstig, ■ = ungünstig / unzureichend, ■ = ungünstig / schlecht.

Vorkommen im Lebensraum: XX Hauptvorkommen, X Vorkommen, (X) potentiell Vorkommen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutzstatus	Rote Liste NW (2010)	FFH-RL / V-RL / Anhang V-RL	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Klein-gehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Fettwiesen und -weiden	MTB 4906/1	MTB 4906/3	(potentielle) Betroffenheit	Bemerkung
Säugetiere													
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	§§	1	Anh. IV	Art vorhanden	S		(X)			x	nein	Lebensraumansprüche der Art (Acker) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt. Ein Vorkommen der Art im Wirkraum des Eingriffs ist damit auszuschließen.
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelledermaus	§§	2	Anh. IV	Art vorhanden	G↓	X		X			nein	Es werden keine Gebäude mit Spalten / Hohlräumen in Anspruch genommen, die als WQ geeignet sein könnten. Nahrungshabitate der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen bzw. Waldrändern werden in geringem Umfang beseitigt. Es stehen genügend Ausweichhabitate zur Verfügung, sodass keine essentiellen Nahrungshabitate betroffen sind.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutzstatus	Rote Liste NW (2010)	FFH-RL / V-RL / Anhang V-RL	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Klein-gehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Fettwiesen und -weiden	MTB 4906/1	MTB 4906/3	(potentielle) Betroffenheit	Bemerkung
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	§§	G	Anh. IV	Art vorhanden	G	X		(X)			nein	Es werden keine WQ in Form Stollen, Kellern, Brunnen, Bunkeranlagen und ähnlichen Räumlichkeiten, welche frostfrei bleiben beansprucht. Als SQ werden Spaltenquartiere genutzt. Eine Betroffenheit der Art ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Umweltbaubegleitung) auszuschließen. Die Waldfledermaus jagt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Nahrungshabitate (Gehölzstrukturen) werden in geringem Umfang beseitigt. Gewässer sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Die Nutzung des Gebietes als Nahrungshabitat ist damit auszuschließen.
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	§§	2	Anh. IV	Art vorhanden	S	XX		X			nein	Es werden keine Gebäude mit Spalten / Hohlräumen in Anspruch genommen, die als WQ geeignet sein könnten. Die Jagdgebiete liegen in Wäldern, strukturreichen Parklandschaften, Obstwiesengebieten sowie an kleineren Gewässern. Eine Betroffenheit der Art ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Baubetrieb nur zu Tageszeiten) auszuschließen.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	§§	*	Anh. IV	Art vorhanden	G	XX		(X)			nein	Es werden keine Gebäude mit Spalten / Hohlräumen in Anspruch genommen, die als WQ geeignet sein könnten. Nahrungshabitate (Gehölzstrukturen) werden in geringem Umfang beseitigt. Es stehen genügend Ausweichhabitate zur Verfügung, sodass keine essentiellen Nahrungshabitate betroffen sind.
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	§§	G	Anh. IV	Art vorhanden	G	X	X	X			nein	Es werden keine Gebäude mit Spalten / Hohlräumen in Anspruch genommen, die als WQ geeignet sein könnten. Als SQ werden Höhlen und Spaltenquartiere an Bäumen genutzt. Eine Betroffenheit der Art ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Umweltbaubegleitung) auszuschließen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutzstatus	Rote Liste NW (2010)	FFH-RL / V-RL / Anhang V-RL	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Klein-gehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Fettwiesen und -weiden	MTB 4906/1	MTB 4906/3	(potentielle) Betroffenheit	Bemerkung
													sichtig der Vermeidungsmaßnahmen (Umweltbaubegleitung) auszuschließen. Die Art nutzt vor allem strukturreiche Laubwälder zur Jagd, es werden aber auch Nadelholzflächen, Obstwiesen und Gewässerbereiche genutzt. Die Betroffenheit ist damit nicht grundsätzlich auszuschließen. Da die Art jedoch ein breites Spektrum an Jagdhabitaten nutzt, ist davon auszugehen, dass keine essentiellen Nahrungshabitats betroffen sind, da genügend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
Vögel													
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht				sicher brütend	G↓	X		(X)		x	nein	Als Lebensraum bevorzugt die Art Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Diese werden im Vorhabenbereich erfüllt. Als Bruthabitats können Waldinseln mit altem und sehr hohem Baumbestand ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Eignung des Vorhabenbereichs als Bruthabitats ist damit auszuschließen. Als Jagdhabitats stehen angrenzend genügend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	V	§§		sicher brütend	G	X	X	(X)	x	x	nein	Lebensraumansprüche der Art (Wälder mit Laubstangenhölzern) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt. Die Brutplätze befinden sich in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen). Die Eignung des Vorhabenbereichs als Bruthabitats ist damit auszuschließen. Als Jagdhabitats stehen angrenzend genügend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3S	§		sicher brütend	U↓		X	XX	x	x	nein	Lebensraumansprüche der Art (strukturierte Äcker, Brachen, Extensivgrünland mit kurzer,

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutzstatus	Rote Liste NW (2010)	FFH-RL / V-RL / Anhang V-RL	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Klein-gehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Fettwiesen und -weiden	MTB 4906/1	MTB 4906/3	(potentielle) Betroffenheit	Bemerkung
													lückiger Vegetation) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	*	§		Nachweis Brutvorkommen ab 2000	G		X	X	x		nein	Lebensraumsprüche der Art wie offene Feldflure in Kombination mit Gewässern werden nicht erfüllt. Die Eignung des Vorhabensbereichs als Jagdhabitat und Bruthabitat ist damit auszuschließen
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	3	§§		sicher brütend	U	XX	(X)	(X)	x	x	nein	Lebensraumsprüche der Art wie halboffene Parklandschaften mit kleineren Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, sowie offene, baum- und straucharme feuchten Flächen mit höheren Singwarten werden nicht erfüllt. Das Vorhabengebiet kann als Jagdhabitat genutzt werden, es stehen jedoch in der näheren Umgebung ausreichend Flächen als Ersatzhabitate zur Verfügung.
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	3S	§§		sicher brütend	G↓	XX	X	XX	x	x	nein	Die Art benötigt Baumhöhlen zur Brut, welche in den schwachen bis mittelstarken Gehölzen nicht zu finden sind. Gebäude mit Höhlen und Nischen werden vom Vorhaben nicht beansprucht. Jagdgebiete sind kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten. Das Vorhabengebiet kann als Jagdhabitat genutzt werden, es stehen jedoch in der näheren Umgebung ausreichend Flächen als Ersatzhabitate zur Verfügung.
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	*	§§		sicher brütend	G	X	X	(X)	x	x	nein	Die Art besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft mit geeigneten Baumbeständen als Brutplatz. Baumgruppen mit einer Höhe von mehr als 10 m sind im Vorhabengebiet vorhanden. Jagdgebiete des Offenlandes sind ebenfalls im Vorhabengebiet vorhanden. Bei einer Erstbegehung konnten keine Horste festgestellt werden. Eine Kon-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutzstatus	Rote Liste NW (2010)	FFH-RL / V-RL / Anhang V-RL	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Klein-gehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Fettwiesen und -weiden	MTB 4906/1	MTB 4906/3	(potentielle) Betroffenheit	Bemerkung
													trolle auf Besiedlung erfolgt vor der Rodung durch die ökologische Baubegleitung um eine Beeinträchtigung zu vermeiden.
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	2S	§			U				x		nein	Die Art besiedelt in offenen, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen. Als Brutplatz werden Ackerbrachen, Getreidefelder genutzt. Diese fehlen als Lebensraum im Vorhabenbereich. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	3	§		sicher brütend	U↓	X		(X)	x		nein	Lebensraumansprüche der Art (lichte Laub- und Nadelwälder, Bruchwälder) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt. Lebensraumansprüche der Art werden im Vorhabenbereich daher nicht erfüllt.
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	3S	§		sicher brütend	U		X	(X)	x	x	nein	Es werden keine Gebäude (pot. Neststandorte der Art) in Anspruch genommen. Lebensraumansprüche der Art werden im Vorhabenbereich daher nicht erfüllt.
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	V	§§	Anh. I	Nachweis Brutvorkommen ab 2000	G	X			x		nein	Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Die Lebensraumansprüche werden im Vorhabengebiet nicht erfüllt. Ein Vorkommen ist auszuschließen.
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	3	§		sicher brütend	U	X		(X)	x		nein	Lebensraumansprüche der Art (parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	S1	§§		Nachweis Brutvorkommen	S				x		nein	Die Grauammer ist eine Charakterart offener Ackerlandschaften. Die Lebensraumansprüche werden im Vorhabengebiet nicht erfüllt. Ein Vorkommen ist auszuschließen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutzstatus	Rote Liste NW (2010)	FFH-RL / V-RL / Anhang V-RL	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Klein-gehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Fettwiesen und -weiden	MTB 4906/1	MTB 4906/3	(potentielle) Betroffenheit	Bemerkung
					ab 2000								
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	3	§§	Art. 4 (2)	sicher brütend	U	X	X		x		nein	Lebensraumansprüche der Art (halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern) werden im Vorhabensbereich nicht erfüllt.
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	VS	§§		sicher brütend	G	X	X	X	x	x	nein	Es werden keine Gebäude (z.B. Scheunen) in Anspruch genommen. Die Lebensraumansprüche der Art werden im Vorhabensbereich daher nicht erfüllt
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3S	§		sicher brütend	U		X	X	x	x	nein	Es werden keine Gebäude (pot. Neststandorte der Art) in Anspruch genommen. Die Lebensraumansprüche der Art werden im Vorhabensbereich daher nicht erfüllt
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	VS	§	Anh. I	sicher brütend	U	XX	X	(X)	x	x	nein	Lebensraumansprüche der Art (Staudenfluren, Trockenrasen, Dornenhecken) werden im Vorhabensbereich nicht erfüllt.
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	3	§		sicher brütend	U	XX	XX	X	x		nein	Lebensraumansprüche der Art (feucht Wiese, Sumpf, Moor, Flussufer) werden im Vorhabensbereich nicht erfüllt.
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	3	§	Art. 4 (2)	sicher brütend	G	XX	X		x	x	nein	Lebensraumansprüche der Art (Kleingehölze, Hecken mit ausgeprägter Krautschicht in der Nähe von Gewässern oder Auen) werden im Vorhabensbereich nicht erfüllt.
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	1	§	Art. 4 (2)	sicher brütend	U↓	X			x		nein	Lebensraumansprüche der Art (lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe) werden im Vorhabensbereich nicht erfüllt.
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	3	§		sicher brütend	U	X	X	X	x	x	nein	Lebensraumansprüche der Art (Feldgehölze, Hecken, Waldränder) werden im Vorhabensbereich nicht erfüllt.
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2S	§		sicher brütend	S		XX	X	x	x	nein	Lebensraumansprüche der Art (Ackerflächen, Grünland, Offenlandflächen) grenzen an den Vorhabensbereich an, werden jedoch nicht in

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutzstatus	Rote Liste NW (2010)	FFH-RL / V-RL / Anhang V-RL	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Klein-gehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Fettwiesen und -weiden	MTB 4906/1	MTB 4906/3	(potentielle) Betroffenheit	Bemerkung
													Anspruch genommen.
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	3S	§§	Anh. I	sicher brütend	G	X	XX	(X)	x	x	nein	Lebensraumsprüche der Art (Hochmoor, Heide) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	3	§		Nachweis Brutvorkommen ab 2000	G				x		nein	Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Lebensraumsprüche der Art werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt. Ein Vorkommen ist damit auszuschließen.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	3	§§		sicher brütend	S	XX		(X)	x		nein	Lebensraumsprüche der Art (offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	*	§§		sicher brütend	G	X	(X)	(X)	x	x	nein	Die Art benötigt Baumhöhlen zur Brut, welche in den Gehölzen mittleren Baumholzes nicht zu finden sind. Lebensraumsprüche der Art werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3S	§§		sicher brütend	G					x		Die Art gilt als typischer Kulturfolger in halboffenen Landschaften. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt. Es werden keine in Anspruch genommen, die Brutplatz geeignet sein könnten. Nahrungshabitate (Wiesen) werden in geringem Umfang beseitigt. Es stehen genügend Ausweichhabitate zur Verfügung, sodass keine essentiellen Nahrungshabitate betroffen sind.
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	3S	§§	Art. 4 (2)	sicher brütend	U↓			X	x	x	nein	Lebensraumsprüche der Art (offene Grünlandgebiete, feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutzstatus	Rote Liste NW (2010)	FFH-RL / V-RL / Anhang V-RL	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Klein-gehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Fettwiesen und -weiden	MTB 4906/1	MTB 4906/3	(potentielle) Betroffenheit	Bemerkung
Amphibien													
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	3	§§	Anh. IV	Art vorhanden	U		(X)			x	nein	Lebensraumannsprüche der Art werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt. In der näheren Umgebung befinden sich keine geeigneten Laichhabitats, der Vorhabenbereich ist auch nicht als Landlebensraum (Abgrabungsflächen, Industriebrachen, etc.) geeignet.
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	*	§§	Anh. IV	Art vorhanden	G	X	X	X	x		nein	Es sind keine Laichgewässer (Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer) im Vorhabenbereich vorhanden. Im Winter graben sich die Tiere in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein. Die Ruhestätten befinden sich dabei im Umkreis von max. 1.500 m um das Laichgewässer. Ein Vorkommen ist aufgrund fehlender Gewässer in der näheren Umgebung auszuschließen.
Reptilien													
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	2	§§	Anh. IV	Art vorhanden	G	X	XX		x	x	nein	Lebensraumannsprüche der Art (sandige Offenlandbiotope) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.

4 Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen

Im Folgenden werden die Maßnahmen beschrieben, die zu treffen sind, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen.

V 1 Keine Arbeiten in der Nachtzeit

Bei der Durchführung der Bauarbeiten und des Baustellenverkehrs sind die gesetzlichen Ruhezeiten unbedingt einzuhalten. Arbeiten in der Nachtzeit sind zum Schutz von Fledermäusen und nachtaktiven Vögeln nicht zulässig.

V 2 Umweltbaubegleitung

Die Umweltbaubegleitung (UBB) beginnt direkt nach der Baurechtserlangung und erstreckt sich bis zum Abschluss der Umsetzung des Projektes. Vor der Rodung von Altbäumen und Gehölzen (im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar) ist der betroffene Baumbestand / Gehölzbestand durch einen Experten auf vorhandene Baumhöhlen und –spalten (Vogelnisthöhlen und Fledermausquartiere) zu überprüfen. Aufgefundene ruhende Fledermäuse in Tagesquartieren im Sommer sind durch einen Experten zu entnehmen und umzusiedeln. Die Baumhöhlen sind zu verschließen, um eine Neubesiedelung vor der Rodung zu verhindern oder unmittelbar nach der Kontrolle zu fällen. Darüber hinaus werden die Maßnahmen bis zum Abschluss der Umsetzung überwacht. Die UBB hält die Ergebnisse ihrer Tätigkeit in regelmäßigen Berichten fest.

V 3 Zeitliche Beschränkung der Gehölzrodung

Zum Schutz von Brutvögeln ist es verboten, Gebüsch, Hecken, Bäume, Röhrichtbestände oder ähnlichen Bewuchs in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden und auf den Stock zu setzen (§ 39, BNatSchG). Die Baufeldfreimachung sowie notwendige Fällmaßnahmen, Wurzelstockrodungen und der Abtransport des Materials sind entsprechend zu terminieren.

5 Ergebnis der Relevanzprüfung

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wurden insgesamt 31 Arten des Messtischblattes 4906, Quadrant 1 „Pulheim“ und des Messtischblattes 4906, Quadrant 3 „Pulheim“ und zusätzlich eine Fledermausart untersucht.

Für alle vorkommenden Arten wurde eine Relevanzprüfung durchgeführt. Dabei wurde ermittelt, dass für den Feldhamster, der in der Gemeinde Rommerskirchen mit einer landesweit bedeutenden Population vorkommt, der UR in jeder Hinsicht als Lebensraum ungeeignet ist und aufgrund dessen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Es wurde ermittelt, dass für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Winterquartiere) vorhanden sind. Um eine Beeinträchtigung der Jagd zu vermeiden, greift die Vermeidungsmaßnahme V 1 durch ein Verbot in der Nacht zu bauen. Darüber hinaus erfolgt für die älteren Bäume eine Kontrolle durch einen Fledermaus-experten/ ökologische Baubegleitung, um evtl. vorhandene Sommerquartiere/ Tagesquartiere zu erkennen. Es ist insofern nicht mit einer Beeinträchtigung der Arten zu rechnen.

Aus der Artengruppe der Vögel ist das Plangebiet im östlichen Bereich (Streuobstwiese) lediglich für störungsunempfindliche Kulturfolger als Bruthabitat geeignet. Mit dem Brutvorkommen von streng geschützten Arten ist hier nicht zu rechnen. Der westliche waldartige Gehölzbestand lässt im Fall des Mäusebussards grundsätzlich die Vermutung einer Besiedlung zu. Aufgrund der Vermeidungsmaßnahme (V 2 Umweltbaubegleitung sowie V 3 Zeitliche Beschränkung der Gehölzrodung) wird daher zusätzliche Sicherheit erlangt, dass keine Horststandorte aufgrund von Rodungen betroffen sind.

Da im Vorhabengebiet und in den direkt angrenzenden Biotopen keine für Amphibien geeigneten Laichgewässer vorkommen, kann auch hier eine Beeinträchtigung für Kreuzkröte und Springfrosch ausgeschlossen werden. Auch für die Zauneidechse fehlen geeignete Biotope.

6 Zusammenfassung

Im Rahmen der FNP-Änderung bzw. der Aufstellung des Bebauungsplans NB 17 „Rettungswache“ wurde die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung aufgestellt.

Es wurde geprüft, ob durch die geplante Bebauung Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten können. Als Grundlage für die Betroffenheit von streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wurden der Quadrant 1 des Messtischblatts 4906 „Pulheim“ und darüber hinaus der Quadrant 3 des Messtischblattes 4906 „Pulheim“ sowie das Fundortkataster des LANUV [6] ausgewertet. Dieses führt die planungsrelevanten Arten auf, die potentiell im Vorhabengebiet sowie in der näheren Umgebung vorkommen können.

Die zu betrachtenden Artengruppen waren Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien in den Biotopen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken und Säume und Hochstaudenfluren sowie Fettwiesen- und weiden.

Die Relevanzprüfung (vgl. Tabelle 1) ergab, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Betroffenheit der im UR vorkommenden planungsrelevanten Arten zu rechnen ist.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden für die im Untersuchungsraum vorkommenden oder potentiell vorkommenden Anhang IV-Arten und die artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Sachbearbeiter:
C. Dellmann, M. Sc.

Köln, im Januar 2017
Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
Niederlassung Köln
ppa.

Dr.-Ing. S. Rubbert